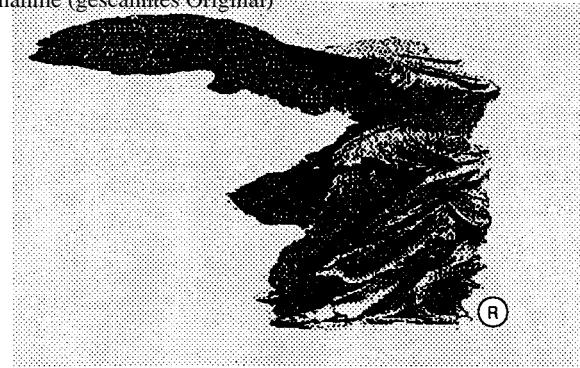


An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A- 1017 Wien-Parlament

177/3N ERLÄUTERUNG
Stellungnahme (gescanntes Original)

1 von 5

GZ 59.243/5 - I/B/5A/92

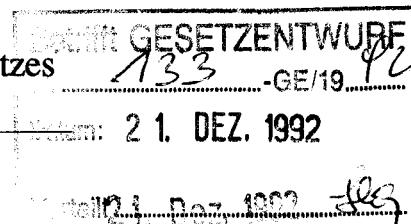


0723 / 23 65 01 - 21 (20) ☎ FAX 0732 / 23 69 86

HOCHSCHÜLERSCHAFT

a.d.Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes Stellungnahme des h.o. Hauptausschusses



Mit Beschußfassung vom 14.12.92 bringe ich Ihnen nachstehende Stellungnahme des Hauptausschusses zum vorliegenden KHStG-Novellierungsentwurf zur Kenntnis.

Auf folgende Punkte wird im Sinne der Befürwortung, respektive Beeinspruchung, im einzelnen eingegangen:

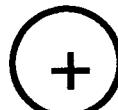
- 1) Einrichtung von Doktoratsstudien f. KHStG-Absolventen
- 2) Studienrechtliche Anpassung an den EWR
- 3) Prüfungssenat / Diplomprüfungen
- 4) Durchführungsbestimmungen z. Hörerevidenz / Datenerhebung
- 5) Anlage A / Neustrukturierung des Fächerkataloges

Hochachtungsvoll
f. d. Hauptausschuß

Eva Kosa
Vorsitzende
Linz, 16.12.1992



Anlage - Seite 2 bis 5



1.) Einrichtung von KHStG-Doktoratsstudien

Die ministerielle Absicht, im neuen KHStG die gesetzliche Grundlage für einen direkten Zugang zum Doktoratsstudium von KHStG Absolventen zu schaffen, wird von der hiesigen Hochschülerschaft begrüßt.

A) In studienrechtlicher Hinsicht würde damit nicht nur

- die Durchgängigkeit bzw. Kompatibilität von Studien an Universitäten und Kunsthochschulen sinnvoll gefördert,
- d.h. die Hürde über Studieneingangsprüfung und wissenschaftlichem Grundstudium, wie zur Zeit erforderlich, wäre damit im Sinne der Gleichstellung begradigt,

B) sondern es würde in bildungspolitischer Weitsicht erstmals seit Bestehen der 2.Republik

- der Status künstlerisch-wissenschaftlicher Vorbildung im Vergleich zu wissenschaftlichen Universitätsstudien als vollwertig und gleichrangig anerkannt, sowie
- auf dem Boden der österr. Hochschulverfassung erstmals eingelöst werden.

C) Weiters ist damit zu rechnen, daß jeder einzelnen Kunsthochschule durch eine potentielle Anzahl von KHStG-Dissertanten, direkt wie indirekt, der Rückfluß an Forschungsleistungen (auch wissenschaftl. Nachwuchses) zugutekommen wird. Damit wäre längerfristig dem Problem der Verschulung künstlerischer Ausbildungsstätten entgegenzusteuern.



2) Studienrechtliche Anpassung an den EWR

Zu § 12 Abs.3, weiters zu § 30 Abs.1 und § 31 Abs.2, § 49. (1)

werden die Abänderungen der bisherigen Rechtsfassung als krasse Benachteiligung für einen Teil der ausländischen Studierenden erachtet und somit entschieden abgelehnt.

Begründung:

Entgegen der langjährigen ÖH-Forderung nach passivem Wahlrecht für alle ausländischen Studierenden, präjudiziert der vorliegende Entwurf studienrechtlich die definitive Ausgrenzung von Studierenden, die nicht aus EG-Staaten oder EG-Partnerländern stammen. - Also all jene Studierende aus Nationen, die aufgrund ihrer politisch-ökonomischen Verhältnisse sowieso benachteiligt sind (d.s. europäische Oststaaten, Dritte-Welt-Länder).

D.h. In Zukunft dürften nur Studierende aus den westlichen Industrienationen oder solche "...die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang haben wie österr. Staatsbürger..." in den Studienkomissionen vertreten sein.

Die Nostrifikation ausländischer Grade und Studienabschnitte betreffend, wird es künftig zur gegenseitigen Anerkennung ähnlicher Studienrichtungen innerhalb des EWR kommen - eine Nostrifikation für Studierende anderer Nationen wird sukzessive erschwert wenn nicht gar verunmöglich.

In diesem Sinne ist die Forderung nach studienrechtlicher Gleichstellung aller ausländischen Studierenden zu bekräftigen und muß dahingehend gesetzliche Berücksichtigung finden.

3) Prüfungssenat /Diplomprüfungen



zu § 38 Abs.2 und Abs.3

wird die Verkleinerung des Prüfungssenates - mit folgender Einschränkung, resp. per Zusatz - grundsätzlich bejaht.

Der Prüfungssenat soll aus mindestens 3 bis höchstens 5 Professoren der betreffenden Studienrichtung und/oder nach Bedarf ergänzend aus fachverwandten Studienrichtungen zusammengesetzt sein.

Die Mitglieder des Prüfungssenates sollen dem Rektor per Beschuß der zuständigen Studienkommission zur Kenntnis gebracht werden.

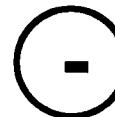
Zusatz:

Auf einen - im Hinblick auf seine Diplomarbeit begründeten - Antrag des Diplomanden, hat der Rektor als zusätzliche Mitglieder des Prüfungssenates jene vom Diplomanden namhaft gemachten fachzuständigen HS-Assistenten, Bundes- u. Vertragslehrer oder sonstige Lehrbeauftragte (bei Bedarf , auch besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören) zu bestellen.

Begründung:

Diese Neuerung entspräche nach langjähriger praktischer Erfahrung einem zeitgemäßen Selbstverständnis der Studierenden, hinsichtlich des Status der eigenständigen künstlerisch-wissenschaftlichen Projektarbeit einer Diplomprüfung. Konnte bisher das Abteilungskollegium nach "pädagogischem" Ermessen in dieser Angelegenheit entscheiden, wäre es nun an der Zeit, dem Diplomanden das Recht zuzusprechen, nach fachlichen Kriterien über die Zusammensetzung des Prüfungssenates mit zu entscheiden.

4) Durchführungsbestimmungen z. Hörerevidenz /Datenerhebung



zu § 51 Abs.3, weiters Abs. 5 und 6

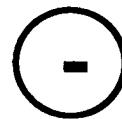
erscheint die Ausweitung der Datenerhebung u.a. durch die Wendung "...unter Angabe der Matrikelnummer..." für die Studenten zuerst, wie auch für den Autonomie-Status der Hochschulen insgesamt, in Form erweiterter staatlicher Kontrolle äußerst bedenklich und ist deshalb entschieden abzulehnen.

Begründung:

Die Führung einer zentralen Hörerevidenz , die auch zu Zwecken der "verdeckten Evaluation" von Studienrichtungen, resp. ganzer Hochschulbereiche vom Ministerium künftig geführt werden soll, steht in krassem Widerspruch zum geplanten Ausbau der Hochschulautonomie.

Des weiteren ist unannehmbar, daß - entgegen der bisherigen Praxis der anonymen statitsischen Erhebung i.d. Hörerevidenz, die als bildungspolitisches Begleit-Instrumentarium gerechtfertigt erschien - nun der berufliche Bildungsweg jedes einzelnen Studenten einseitig der staatlichen Kontrolle preisgegeben wird.

Unter dem Vorwand wissenschaftlicher Objektivierung werden somit die verfassungsmäßigen Grundrechte der Studierenden im Sinne des persönlichen Datenschutzes de facto untergraben.

5) Anlage A / Neustrukturierung des Fächerkataloges

zu Anlage A , Abschnitt X , B . - Z . 40 "Visuelle Gestaltung"

In genauer Kenntnis der hochschulinternen Sachlage sieht sich die hiesige Studentenvertretung auf Studienkommissions- wie Gesamtkollegiumsebene ermächtigt, die ministerielle Vorgabe des Rahmenstudiengangs der unter Ziffer 40 neu einzurichtenden Studienrichtung VISUELLE GESTALTUNG, in der vorliegenden Fassung abzulehnen.

1. Die Bezeichnung des zentralen künstlerischen Faches ist (ev. per Zusatz) zu spezifizieren.

Begründung:

Es existieren bereits Studienrichtungen mit identer Bezeichnung in der BRD und der CH, deren inhaltliche Schwerpunkte sich jedoch von der hier einzurichtenden Studienrichtung - vor allem durch eine explizit berufsbezogene visuelle Mediengestaltung - erheblich unterscheiden.

Im Sinne künftiger EG-Konformität der Studiengänge ist dies für das KHStG zu berücksichtigen.

- 2.1. Die ausgewiesenen Pflichtfächer a) bis d) bedürfen einer differenzierteren Ausformung; - ein entsprechender Verbesserungsvorschlag liegt diesbezügl. seitens der Studienkommission Malerei/Graphik u. Visuelle Gestaltung a.d. HfG Linz, bereits vor.
- 2.2. Der unter c) gefaßte Bereich "theoretische und anwendungsorientierte Grundlagen des Computers" ist als separiertes Pflichtfach im Sinne der freien künstlerisch-experimentellen Schwerpunktbildung dieser Studienrichtung sinnwidrig und daher abzulehnen.

Begründung:

Abgesehen von einschlägigen regionalen Aspektierungen dieser Hochschule (*siehe u. Anmerkung 1*) - spricht allein der Tatbestand, daß in keiner anderen Studienrichtung für bildende Künste in Österreich eine bestimmte Technologie als eigenes Fach ausgewiesen ist, gegen eine derartige Präformierung einer künstlerischen Studienrichtung durch ein technisches Medium. Umsomehr, als diese Schwerpunktbildung von den Studenten - unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsgenese des bisherigen Studienversuchs - mehrheitlich nicht gewünscht wird (*siehe u. Anmerkung 2*).

- 2.3. Weiters steht die im Erläuterungstext des ministeriellen Entwurfs (s. S 11 - bes. Teil Z 36 bis 39) dezidiert lautende Argumentation - hinsichtlich einer "...zeitgemäßen Computerausbildung ... zukunftsorientierten Berufsausbildung ..." - nach Auffassung der hiesigen Hochschülerschaft im offenen Widerspruch zu den Grundsätzen der österr.Hochschulverfassung und ist deshalb ersatzlos aus dem ministeriellen Entwurf zu streichen. (*siehe u. Anmerkung 3*)

Anmerkung 1)

Der Gefahr einer vorschnellen Konnektion dieser neu einzurichtenden STR mit der Linzer ARS ELECTRONICA , dem ARS ELECTRONICA CENTER / ORF, dem GÖDEL-Institut der Kepler Universität Linz, - ist nicht nur hinsichtlich der propädeutischen Einengung auf den medienästhetischen Bereich entgegenzuwirken. Vorallem darf die Perspektive eines von GProf. Lachmayer projektierten Postgraduate-Studiums für Computerkunst (a.d.HfG ?) keinesfalls als ausschlaggebender Faktor oder letzte Begründung für die Einrichtung dieser neuen Studienrichtung VIS.GEST. angesehen werden..

Anmerkung 2)

Die inhaltliche Schwerpunktbildung (Computer), wie sie im Sinne einer Studienordnung / KHStG, Ziffer 40 vorliegt, ist durch den seinerzeitigen GK-Beschluß nicht gedeckt und findet im Nachhinein auch nicht die Zustimmung der Studentenvertretung MK VIS.GEST.

Die Entwicklungsgenese des Studienversuchs VIS.GEST. ist von ihren Ursprüngen her nachweislich intermedial- und nicht multimedial (!) - auf das freie künstlerische Experiment angelegt. Die nunmehrige Einengung auf technische Medien als Gegenstand experimenteller Auseinandersetzung hat somit keine studienrechtlichen Grundlagen im Sinne des vorläufigen Studienversuchs.

Die Studenten sind der Auffassung , daß dieser Studienversuch an unserer Hochschule bislang tendenziell ein wichtiges Gegengewicht experimenteller Kunstformen (im Hinblick auf vorherrschende Lehrmeinungen der Abteilung I) bildete und als neue STR im Interesse der gesamten Hochschule nicht nur nominell fortzuführen, sondern inhaltlich zu bekräftigen ist.

Anmerkung 3)

Bei Überführung des bisherigen Studienversuchs in eine ordentliche Studienrichtung wird laut persönl. Aussage von Hrn.Min. Busek dezidiert keine "Computer-Klasse" gewünscht.

Die lt. ministerieller Vorlage dzt. in Aussicht gestellte Schwerpunktbildung für Computer (i. Pflicht- u. Zentralfachbereich) machen aber de facto diese STR VIS.GEST. zu dem, was sie eigentlich gar nicht sein soll und dürfte !

Weiters ist die Argumentation "... *Nunmehr soll eine zeitgemäße Computerausbildung dazukommen, um eine zukunftsorientierte Berufsausbildung garantieren zu können ...*" in zweifacher Hinsicht sinnwidrig, da das KHStG für freie künstl. Studien ausdrücklich den Erwerb wissenschaftlich-künstlerischer Vorbildung - im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung - festlegt; und zudem die Abgrenzung zu anwendungsorientierten STR (z.B. VIS.MED.Gest.) nicht mehr eindeutig gegeben wäre.

Entgegen dem bisherigen Verlauf der Bestrebungen, mit dieser STR in irregulärer Form eine MK für Computerkunst zu installieren , fordert die Hochschülerschaft die Hochschulleitung und das Ministerium dazu auf, das Faktum der Irregularität positiv aufzugreifen, nämlich in Form eines theoret. u. anwendungsorientierten Computer-Ausbildungslehrgangs, welcher gem. § 21 KHStG studienrichtungsübergreifend für alle interessierten Studenten umgehendst einzurichten wäre.